

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00054 vom 22. Dezember 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00054

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00054 du 22 décembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00054 del 22 dicembre 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Fest steht nach der Aktenlage, dass die Ehegatten X.____ am 16. Dezember 1977 sowohl einen Ehevertrag untereinander (Beilage zu Urk. 9/20) als auch einen Erbvertrag mit ihren vier Nachkommen abgeschlossen haben (Urk. 9/28), dem der Abtretungsvertrag gleichen Datums zwischen A.____ und seinen beiden Söhnen betreffend den Qu.____ zugrunde lag (Urk. 3/4). Demgemäss übergab der Vater seinen Betrieb samt Wohnhaus, Hausnummern und Qu.____ den beiden Söhnen zu Eigentum, wobei der Verkaufspreis unter anderem mittels der umstrittenen Anrechnung eines lebenslangen Wohnrechts für die Eltern im Betrag von Fr. 204'000.-- (vgl. Urk. 9/23 S. 4) sowie mittels der ebenfalls im Streit liegenden Erbvorbezüge der beiden Söhne im Betrag von Fr. 520'000.-- getilgt wurde (Urk. 3/4 S. 9-10 sowie Urk. 9/28 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gestützt auf diese Vertragsbezüge erlangte die Beschwerdeführerin beim Tod ihres Ehegatten am 31. Dezember 1990 aufgrund der ehevertraglichen Zuweisung des ganzen Vorschlages das Eigentum am gesamten, im Todeszeitpunkt ihres Mannes noch vorhandenen Vermögen (vgl. Steuerinventar vom 20. Februar 1991 mit Erganzung; Urk. 9/20/1). Laut Abtretungsvertrag vom 28. Juni 2000 veräusserte sie ihren beiden Töchtern daraus das in D.____ gelegene Grundstück zu hälftigem Miteigentum zum Preis von Fr. 200'000.--, wobei der Kaufpreis unter Anrechnung an den Erbanteil der Töchter am künftigen Nachlass der Veräussererin als Erbvorbezug erlassen wurde (Urk. 9/24 S. 3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit steht fest, dass die Söhne Erbvorbezüge in der Höhe von insgesamt Fr. 520'000.-- und die Töchter ihrerseits solche von Fr. 200'000.-- erhalten haben, so dass dadurch zwischen 1977 und dem Jahr 2000 eine Summe von total Fr. 720'000.-- der Verfügungsgewalt der Beschwerdeführerin entzogen wurde, welche sie nicht mehr für ihren Lebensunterhalt verwenden konnte.

3.2. Zu Unrecht stellt sich die Beschwerdeführerin bezüglich der Erbvorbezüge an die Söhne von zweimal Fr. 260'000.-- auf den Standpunkt, nicht sie, sondern ihr verstorbener Ehemann habe eine Verzichtshandlung vorgenommen. Eine solche könne ihr daher nicht entgegengehalten werden. Denn nach Art. 9 Abs. 2 ELG sind die anerkannten Ausgaben und Einnahmen von Ehegatten zusammenzurechnen, und zwar ohne Rücksicht auf den Güterstand. Dementsprechend sind auch Einkommens- und Vermögensverzichte beider Ehegatten zu berücksichtigen, ungeachtet der eigentums- oder ehegüterrechtlichen Situation. Bei der Berechnung des Anspruchs auf eine Erganzungsleistung für den überlebenden Ehegatten ist deshalb auch der während

der Ehe vom verstorbenen Ehegatten vorgenommene Vermögensverzicht aufzurechnen (Urteil des Bundesgerichts P 30/06 vom 5. Februar 2007, E. 3.5 mit Hinweisen). Der Einwand der Beschwerdeführerin, es könne nur auf einen Vermögenswert verzichtet werden, über den man auch tatsächlich verfügt habe, nicht aber auf eine bloss mögliche Anwartschaft, die je nach Reihenfolge des Versterbens zum Tragen kommen könne oder auch nicht (Urk. 1 S. 6), trifft demnach bei der Konstellation, wie sie bei der Versicherten und ihrem Ehegatten vorgelegen hatte, nicht zu. Gleiches gilt mit Bezug auf den noch kurz vor dem Tod des Mannes der Beschwerdeführerin abgeschlossenen Erbvertrag vom 19. September 1990 (Urk. 3/7).

3.3 Das erste von der Beschwerdegegnerin im Sinne einer teilweisen Verzichtshandlung gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG behandelte und der Beschwerdeführerin als solche angerechnete Rechtsgeschäft ergab sich somit aus dem Abschluss des Erbvertrages sowie des Abtretungsvertrages vom 16. Dezember 1977, mit welchem der Qu. ___ des Ehegatten der Beschwerdeführerin und damit zahlreiche Grundstücke auf die Söhne übergingen.

Das zweite Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG erblickte die Beschwerdegegnerin im Abschluss des zweiten Erbvertrages vom 19. September 1990 zwischen den Ehegatten X. ___ mit ihren vier Kindern, der die Zuteilung des Grundstückes in D. ___ betraf und der nach dem Tod ihres Mannes zwischen der Versicherten und ihren Töchtern mit Abtretungsvertrag vom 28. Juni 2000 vollzogen wurde (Urk. 9/24).

3.4 Die Beschwerdegegnerin argumentierte für eine Anrechnung damit, aus dem Erbvertrag vom 16. Dezember 1977 gehe hervor, dass die Bezüge von je Fr. 260'000.-- als Vorerbbezüge der Söhne zu Lasten des künftigen Nachlasses des zweitverstorbenen Elternteils, also der Beschwerdeführerin, zu betrachten seien. Dasselbe gelte auch betreffend die Abtretung des in der Gemeinde D. ___ gelegenen Grundstückes an die Töchter zum Anrechnungswert von Fr. 200'000.--. Dabei habe es sich ebenfalls um Vorerbbezüge gehandelt (Urk. 2), da sich die Söhne die Bezüge von je Fr. 260'000.- ebenso wie die Töchter erst am Nachlass des zweitverstorbenen Elternteils anzurechnen gehabt hätten (Urk. 8 S. 2).

Die Beschwerdeführerin machte dagegen geltend, der Verzicht auf Ausgleich sei ein Korrelat dafür, dass die beiden Söhne auf ihren Erbteil gegenüber dem erstversterbenden Elternteil verzichtet hätten. Es könne von Kindern nicht erwartet werden, dass sie zugunsten des überlebenden Elternteils auf ihr Erbe, das ihnen von Gesetzes wegen gegenüber dem erstversterbenden Elternteil zustehe, verzichteten, auf der andern Seite aber gegenüber dem überlebenden Elternteil die Erbvorbezüge, die sie vom verstorbenen Elternteil erhalten hätten, ausgleichen sollten. Die getroffene Lösung sei denn auch absolut blich (Urk. 1 S. 6). Die Zuweisung der Liegenschaft in D. ___ an die Töchter sei dagegen als Ausgleich dafür zu werten, dass den Söhnen alle Grundstücke, welche zum Gemisbaubetrieb gehört hätten, zugekommen seien (Urk. 1 S. 9).

E. 4

4.1 Der Verkauf von Liegenschaften durch eine Person, welche spätere Zusatzleistungen beantragt, an Nachkommen zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis ist insoweit relevant im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG, als die versicherte Person

mit Abschluss dieses Rechtsgeschäftes auf den Erhalt des Vermögens verzichtet. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich eine solche Person auf einen sie finanziell benachteiligenden Erbvertrag eingelassen hat, der sich in der Folge wie ein Vermögensverzicht auswirkt. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn der Ehegatte dieser Person dies getan hat, wie oben unter Erwägung 3.2 ausgeführt worden ist.

Als Konsequenz daraus muss die effektive Vermögenslage der versicherten Person mit der hypothetischen verglichen werden, die entstanden wäre oder weiter bestanden hätte, wenn der Erbvertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Der eigentliche Verzicht besteht in der Preisgabe der Möglichkeit, die Substanz der Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, zum Zwecke der Finanzierung des Lebensbedarfs zu verbrauchen.

Ob eine adäquate Gegenleistung vorliegt, beurteilt sich nach dem Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt der Enttatsung (BGE 120 V 182 E. 4b; Urteil des Bundesgerichtes 9C_198/2010 vom 9. August 2010, E. 3.1 mit Hinweisen). Die Bewertung von mutmasslichem Verzichtsvermögen hat dabei gemäss der höchststrichterlichen Rechtsprechung für einen Ergänzungsleistungsanspruch ab 1999 in jedem Fall gestützt auf Art. 17 ELV in der seit 1. Januar 1999 geltenden Fassung zu erfolgen, auch wenn sich die Verzichtstatbestände vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung verwirklicht haben. Es handelt sich dabei um eine zulässige unechte Rückwirkung (ex nunc et pro futuro) auf einen Sachverhalt, der sich zwar vor Inkrafttreten dieser gesetzlichen Neufassungen verwirklicht hat, sich aber auch danach noch auswirkt, weil sich erst unter der Herrschaft des neuen Rechts die Frage der Bewertung des Verzichtsvermögens stellt (Urteil des Bundesgerichtes P 80/99 vom 16. Februar 2001, E. 2c; vgl. auch BGE 120 V 182 E. 4b, 114 V 150 E. 2, je mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre).

Gemäss Art. 17 Abs. 5 ELV in der seit 1999 in Kraft stehenden Fassung ist bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Enttatsung eines Grundstücks für die Prüfung, ob ein Vermögensverzicht im Sinne von Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG (seit 1. Januar 2008: Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG) vorliegt, der Verkehrswert massgebend. Nach der Rechtsprechung ist unter dem Verkehrswert grundsätzlich der Verkaufswert (Marktpreis) zu verstehen, den eine Liegenschaft im normalen Geschäftsverkehr besitzt (BGE 120 V 12). Aufgrund von Art. 17 Abs. 5 Satz 2 ELV gelangt der Verkehrswert indessen dann nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht.

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG enthält keine zeitliche Beschränkung in Bezug auf die rückwirkende Berücksichtigung des Vermögensverzichts. Ein hypothetisches Vermögen ist also auch dann anzurechnen, wenn die Verzichtshandlung schon lange zurückliegt. Dem Aspekt des Zeitablaufs wird durch die jährliche Reduktion gemäss Art. 17a ELV Rechnung getragen (Urteil des Bundesgerichtes 9C_198/2010 vom 9. August 2010, E. 3.2 mit Hinweisen).

Bezüglich der Abtretung der Liegenschaften in Z. ___ vom 16. Dezember 1977 sind demnach bezüglich des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung in tatsächlicher Hinsicht die damaligen Gegebenheiten massgebend, währenddem in rechtlicher Hinsicht für die Art der Bewertung des allfällig

anzurechnenden Verzichtsertragens Art. 17 ELV in der seit 1. Januar 1999 geltenden Fassung heranzuziehen ist.

Der Abtretungsvertrag wurde am 16. Dezember 1977 am gleichen Tag wie der Erbvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann einerseits sowie den beiden Söhnen andererseits abgeschlossen. Die Ehegatten X. ___ setzten sich dabei für den Fall ihres Vorversterbens gegenseitig als alleinige Erben in ihren ganzen dannzumaligen Nachlass ein (Ziff. I. des Erbvertrages; Urk. 9/28). Dazu stellten sie übereinstimmend fest, dass der Ehemann der Versicherten seine Liegenschaften in Z. ___ und C. ___ laut besonderen Abtretungsverträgen den beiden Söhnen zu Eigentum abgetreten habe, und zwar die Liegenschaften in Z. ___ für 1,8 Mio. Franken, die Liegenschaften in C. ___ für Fr. 510'000.--, total also für Fr. 2'310'000.--. Davon hatten sich die Söhne je Fr. 260'000.--, total somit Fr. 520'000.-- als Vorempfang ante ihrer Erbteile am künftigen Nachlass des zweitverstorbenen Elternteils anrechnen zu lassen; der übrige Teil des Abtretungspreises sei bezahlt worden durch Schuldübernahme, Verrechnung mit den künftigen Aufwendungen der Söhne für den Bau des vorgesehenen Einfamilienhauses, mit Darlehen der beiden genannten Söhne und mit dem Kapitalwert des Wohnrechtes, das die beiden Söhne ihren Eltern einräumten (Ziff. II. des Erbvertrages). Schliesslich hielten die Vertragsparteien in Ziff. III. des Erbvertrages fest, obwohl der Verkehrswert der abgetretenen Liegenschaften den Abtretungspreis von total Fr. 2'310'000.-- beträchtlich übersteige, bestehe für die beiden Söhne, wie auch für ihre allfälligen Nachkommen, keine erbrechtliche Ausgleichspflicht für die Differenz zwischen dem vereinbarten Übernahmepreis und dem Verkehrswert oder einem allfälligen höheren Ertragswert.

Die Söhne übernahmen im Gegenzug für die Übernahme der Liegenschaften Fr. 498'000.-- Hypotheken, Fr. 98'000.-- unversicherte Schuldverpflichtung, Fr. 400'000.-- in Verrechnung mit den künftigen Aufwendungen der Söhne für den Bau des vorgesehenen Einfamilienhauses, in welchem der Abtreter und die Beschwerdeführerin das Wohnrecht erhalten würden. Fr. 204'000.-- wurden verrechnet mit dem Kapitalwert des Wohnrechtes in dem neu zu erstellenden Einfamilienhaus sowie Fr. 80'000.-- mit den Darlehen von je Fr. 40'000.--, welche die beiden Söhne ihrem Vater für den Bau der Einstellhalle in C. ___ gewährt hatten. Die restlichen Fr. 520'000.-- galten als Vorempfang der beiden Brüder (je Fr. 260'000.--) im künftigen Nachlass des Vaters.

Die Beschwerdegegnerin hat diesen letztgenannten, als Teil des Veräusserungspreises angerechneten Betrag von zweimal Fr. 260'000.--, total somit Fr. 520'000.--, darum als Erbvorbezüge der Söhne am künftigen Nachlass der Beschwerdeführerin angerechnet, weil sich der ihr ehevertraglich zugewiesene Vorschlag bei Vorversterben ihres Ehegatten um diese Erbvorbezüge von Fr. 520'000.-- vermindern würde.

Diese Schlussfolgerung ist an sich richtig. Diese Fr. 520'000.--, welche der Beschwerdeführerin und ihrem damals noch lebenden Ehemann in der Folge für ihren Unterhalt fehlten, konnten nämlich zu deren Lebzeiten nicht mehr zurückgefordert werden, wie es zum Beispiel bei einem künftigen Darlehen der Fall gewesen wäre. Die Pflicht zur Zahlung der Fr. 520'000.-- wurde bis nach dem Tod zu Lasten beider Eltern aufgeschoben. Die Summe von Fr. 520'000.-- stellte einerseits einen Teil des Gesamtübernahmepreises von 1,8 Mio. Franken für die Liegenschaften in

Z.____ dar, hatte aber trotzdem eine Schmäherung des Vermögens der Beschwerdeführerin zur Folge.

Die Liegenschaften in Z.____ waren jedoch ohnehin in ihrer Gesamtheit offensichtlich weit mehr wert als Fr. 1,8 Mio., wie sich direkt aus der Formulierung in Ziffer 3 des Erbvertrages ergibt, aber auch aus der Tatsache, dass die abgetretenen Liegenschaften gemäss dem Vertragsdokument allein schon einen Assekuranzwert von Fr. 6'153'000.-- aufwiesen, also mehr als dreimal mehr als den Abtretungspreis (Urk. 3/4 S. 2-4). In diese Gesamtsumme nicht einmal einberechnet sind zum Einen andere, mit dem gleichen Vertrag mitveräusserte Grundstücke in Z.____ mit einer erheblichen Totalfläche, deren Wert im Abtretungsvertrag jedoch nicht einmal aufgeföhrt ist (Urk. 3/4 S. 5-9), zum Anderen die zusätzlichen Werte der reinen Bodenflächen bei denjenigen Grundstücken, die überbaut und deshalb im Vertrag wenigstens mit dem Assekuranzwert aufgeföhrt waren.

4.3 Wohl ist es verständlich und nachvollziehbar, wenn der damals gerade 65jährige, ins Rentenalter gelangte Ehemann der Beschwerdeführerin seinen Betrieb den Söhnen über schrieb, damit die Nachfolge gesichert war, was ja das bürgerliche Bodenrecht fördert, welches auch auf Qu.____ Anwendung findet. Ebenso begreiflich ist, dass dies zu für seine Söhne guten Bedingungen geschah. Indessen sieht der Gesetzgeber in solchen Fällen vor, dass eine damit erfolgte, wegen eines erheblichen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung unverhältnismässig starke Verminderung des Vermögens nicht dazu führen darf, dass später Zusatzleistungen geltend gemacht werden müssen respektive können.

Der Schluss liegt nahe, dass die 1977 zwischen dem Ehemann der Versicherten und dieser selber einerseits sowie den vier Kindern auf der andern Seite in einem solchen Missverhältnis gestanden haben, hätte man sich vor Augen, dass damals allein die im Kanton Zürich abgetretenen Liegenschaften nur schon einen Assekuranzwert von Fr. 6'153'000.-- aufgewiesen haben.

Bezüglich der Liegenschaften in C.____ mit einem Anrechnungswert von Fr. 510'000.-- liegt über dies nichts vor, nicht einmal der Abtretungsvertrag, der laut dem Erbvertrag im Kanton Thurgau bereits zustande gekommen war (Urk. 9/28 II. Abschnitt 2). Die Annahme liegt somit auf der Hand, dass der Veräusserungspreis von total Fr. 1,8 Mio. den Wert der Grundstücke bei weitem nicht erreichte. Dies gilt auch, falls nicht der Verkehrswert die Vergleichsgrösse für die Verzichtspröhfung bilden würde, sondern ein tieferer Wert aufgrund der Bestimmungen des bürgerlichen Bodenrechts, welche 1977 gegolten haben und gegebenenfalls auch bei einer genauen Schätzung anzuwenden wären. Eine solch zuverlässige Schätzung des effektiven Werts der übertragenen Grundstücke ist aber offenbar bis heute unterblieben.

4.4 Im am 19. September 1990 zwischen den Ehegatten X.____ mit ihren vier Kindern abgeschlossenen zweiten Erbvertrag wurde das in der Gemeinde D.____ gelegene Grundstück mit 11,62 Aren Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten in der künftigen Erbteilung des väterlichen Nachlasses den beiden Töchtern zum Anrechnungswert von Fr. 200'000.-- zu gleichen Teilen zugeteilt. Der Vertrag bestimmte weiter, ein Gewinnanspruch zugunsten der übrigen vertragsschliessenden Personen bestehe nicht. Für den Fall, dass sich dieses Grundstück nicht im Nachlass des Ehemannes der Versicherten vorfinden sollte - sei es, dass es eingetauscht, sei es, dass es

sonstwie verÄussert worden wÄre -, hÄtten die beiden TÄchter zu gleichen Teilen Anspruch auf das ErsatzgrundstÄck bzw. den NettoerlÄs. Sofern es sich um ein ErsatzgrundstÄck handeln wÄrde, gelte fÄr dasselbe der Zuteilungsmodus wie fÄr das ursprÄngliche GrundstÄck, wÄhrend im Falle des Ersatzes in anderer Form der Anrechnungswert dafÄr bei Fr. 200'000.-- bleibe, also auch dann, wenn der Gegenwert des zuzuteilenden Ersatzes hÄher sei. Falls der Zuteilungsanspruch in einem Barbetrag bestehen wÄrde, erhielten die beiden TÄchter zusÄtzlich Anspruch auf sechs Prozent Zins pro Jahr seit der VerÄusserung bis zur Erbteilung. Sollten die beiden TÄchter ihren Vater nicht Äberleben, so gelte die fÄr sie festgelegte Regelung ersatzweise fÄr deren Erben. Weiter regelte der Erbvertrag fÄr den Fall des Nachverstehens der Versicherten, dass die getroffene Vereinbarung analog fÄr deren Nachlass gelten wÄrde. FÄr die Ausgleichung gelte der festgelegte Betrag von Fr. 200'000.-- definitiv als Anrechnungswert, gleichgÄltig, ob die Zuteilung - GrundstÄck oder Ersatz - einen hÄheren Wert verkÄrper; dementsprechend sei ein allfÄlliger heutiger und kÄftiger Mehrwert nicht auszugleichen. Schliesslich verzichteten alle vertragsschliessenden kÄftigen Miterben im Voraus endgÄltig auf die Herabsetzung dieser VerfÄgung (Urk. 9/26). Dieser Erbvertrag wurde 9 1/2 Jahre nach dem Tod des Mannes der BeschwerdefÄhrerin mit Abtretungsvertrag vom 28. Juni 2000 zwischen ihr und ihren TÄchtern vollzogen (Urk. 9/24).

4.5. Der 1990 gestÄtzt auf Art. 636 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) abgeschlossene Vertrag betreffend die kÄftige Erbteilung schrÄnkte die VerfÄgungsfÄhigkeit des Ehemannes Äber das GrundstÄck in D.____ - beziehungsweise nach dessen Tod der BeschwerdefÄhrerin - nicht ein, denn der Vertrag sollte erst mit der Teilung des Nachlasses nach dem Ableben des Ehemannes der Versicherten beziehungsweise der Versicherten selber umgesetzt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.245/2001 vom 6. Februar 2002, E. 1 und 2). Dies Änderte sich mit dem Abtretungsvertrag vom 28. Juni 2000, welcher sofort vollzogen wurde und denn auch den Untertitel "Erbvorbezug" trÄgt. Mit diesem Vertrag trat die BeschwerdefÄhrerin das fragliche GrundstÄck bereits zu Lebzeiten ihren TÄchtern zu je hÄftigem Miteigentum ab, und zwar zum fÄr den Fall der Erbteilung vorgesehenen Anrechnungswert von Fr. 200'000.--, wobei die BeschwerdefÄhrerin den TÄchtern die Begleichung dieses Betrages auf Anrechnung an deren Erbanteil am kÄftigen Nachlass der Versicherten als "sogenannten Erbvorbezug" ebenso vorläufig erliess wie jegliche Zinspflicht auf dieser Summe, und die Ausgleichungspflicht in der spÄteren Erbteilung wurde auf je Fr. 100'000.-- pro Erwerberin fixiert (Urk. 9/24).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Somit betrug der VerÄusserungspreis der Liegenschaft, welche den TÄchtern erst in der Erbteilung hÄtte zugeteilt werden mÄssen, Fr. 200'000.--, obwohl sich allein der von der GebÄudeversicherung 1997 festgelegte SchÄtzungswert auf Fr. 482'000.-- belief. Zum GebÄude gehÄrten ausserdem 1'162 m² Umschwung. Auch hier fehlen nÄhere Angaben zum ganzen GrundstÄck in den Akten, beispielsweise auch dazu, ob es sich um ein landwirtschaftliches GrundstÄck handelte, auf welches die entsprechende Spezialgesetzgebung anwendbar gewesen wÄre. Es liegt lediglich eine nicht unterzeichnete Notiz vom 26. November 2008 vor. Danach sei der Erbvorbezug der TÄchter vom Juni 2000 zustande gekommen, weil die Versicherte mit der Vermietung und dem Unterhalt nichts mehr habe zu tun haben wollen. Die Äbergabe habe in dem Zeitpunkt stattgefunden, als die Scheune dem E.____ zu einem sehr gÄnstigen Preis

vermietet worden sei mit der Auflage, dass der E.____ alle Anpassungen und Umbauten habe selber erstellen lassen (Urk. 9/25).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diese Umstände weisen zumindest darauf hin, dass das Grundstück nicht (mehr) oder nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt wurde. Klar ist aber zumindest, dass der Aufschub der Zahlung der vereinbarten Summe von Fr. 200'000.-- durch die Tochter bis nach dem Tod der Beschwerdeführerin als Vermögensverzicht derselben einzustufen ist, der - wie es die Beschwerdegegnerin getan hat - ab 2000 mit jährlich Fr. 10'000.-- zu amortisieren ist (Art. 17a Abs. 1 ELV).

4.6 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin hat ferner das den Ehegatten X.____ beziehungsweise - nach dem Tod des Ehemannes - der Beschwerdeführerin eingeräumte lebenslangliche unentgeltliche Wohnrecht zwar im kapitalisierten Wert von Fr. 204'000.-- respektive Fr. 205'600.-- anerkannt (Urk. 3/4 S. 11), was angesichts der vorliegenden fachtechnischen Schätzung des Schweizerischen Bauernverbandes vom 30. September 1977 nicht zu beanstanden ist (Urk. 2 S. 2 und Urk. 9/22 f.). Sie hat diesen Wert des Wohnrechtes indessen ebenfalls als Verzichtsvermögen qualifiziert (vgl. Beilage zu Urk. 9/5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diese Anrechnung ist jedoch nicht gerechtfertigt. Denn die Beschwerdeführerin hat das Wohnrecht seit dessen Einräumung am 16. Dezember 1977 (Urk. 3/4 S. 11) bis zu ihrem aus gesundheitlichen Gründen erfolgten Umzug ins Altersheim am 15. Dezember 2004 genutzt (Urk. 9/18), womit das Wohnrecht nicht im Sinn eines freiwilligen Verzichtes, sondern aufgrund von zwingenden Umständen aufgegeben werden musste. Weiter veräussern konnte sie es nicht, weil es höchstpersönlicher Natur war (Art. 776 Abs. 2 ZGB). Somit sind unter diesem Titel weder beim Vermögen noch bei den Einnahmen Verzichtsbeiträge einzusetzen.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ergibt sich, dass allein die abgetretenen Liegenschaften in Z.____ in ihrer Gesamtheit offensichtlich weit mehr wert als den vereinbarten Übernahmepreis von Fr. 1,8 Mio. waren, unter anderem weil schon die im Abtretungsvertrag aufgeführten Assekuranzwerte allein der Liegenschaften in Z.____ eine Summe von Fr. 6'153'000.-- aufwiesen (Urk. 3/4 S. 2-10). Eine Schätzung des Betriebswertes liegt nicht vor. Ebenso wenig existieren Angaben darüber, welche Grundstücke Bestandteile des Gemischtsebaubetriebes sind respektive waren und welche nicht. Bezüglich der Liegenschaften in C.____ fehlen gar jegliche Unterlagen bei den Akten. Aufschluss über den Gesamtwert der übertragenen Grundstücke könnten angesichts dessen nur bereits bestehende Schätzungsunterlagen oder aber eine noch zu erstellende Schätzung bringen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im erwähnten Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung kann jedenfalls nicht, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, ein Ausgleich dafür gesehen werden, dass die Kinder des Ehepaares X.____ auf das Erbe, das ihnen von Gesetzes wegen gegenüber dem erstversterbenden Elternteil zugestanden hätte, verzichtet haben. Hiefür ist das Missverhältnis zwischen Leistung des Veräusserers und Gegenleistung viel zu gross (Urk. 1 S. 6 und S. 9).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Zuteilung des ganzen Vorschlages an den überlebenden Ehegatten war überdies unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung

gegen den Willen der gemeinsamen Nachkommen möglich (aArt. 214 Abs. 3 ZGB) und bedurfte deshalb schon von daher keines Ausgleichs. Für das Ehepaar X., dessen Ehe erst nach dem 31. Dezember 1987 durch Tod aufgelöst worden ist und das unter dem Güterstand der Güterverbindung ehevertraglich die Zuweisung des ganzen Vorschlages an den überlebenden Ehegatten vereinbart hatte (Beilage zu Urk. 9/19), blieb dieser nach dem früheren Eheerbrecht begründete ordentliche Güterstand der Güterverbindung, soweit hier von Belang, weiterhin bestehen (nArt. 10 Abs. 1 und 3 SchlT ZGB).

Der neben dem Ehevertrag abgeschlossene Erbvertrag sah schliesslich ausdrücklich vor, für die beiden Söhne und für ihre allfälligen Nachkommen bestehe keine erbrechtliche Ausgleichspflicht für die Differenz zwischen dem vereinbarten Übernahmepreis und dem Verkehrswert oder einem allfälligen höheren Ertragswert, obwohl der Verkehrswert der abgetretenen Liegenschaften den Abtretungspreis von total Fr. 2'510'000.-- beträchtlich übersteige. Diese einzelnen Elemente zeigen in ihrer Gesamtheit auf, dass die Beschwerdeführerin beziehungsweise ihr Ehemann den Qu. zu einem im Vergleich zum Marktwert erheblich tieferen Preis veräussert hatten, ohne diese Reduktion allerdings näher zu spezifizieren.

Auch die Veräusserung an die Töchter erfolgte zu einem günstigen Preis, wie die Versicherte selber einräumt. Augenscheinlich ist bei diesem Rechtsgeschäft vor allem die Tatsache gewichtig, dass der ganze Übernahmepreis in Form eines Erbvorbezugs geleistet werden konnte und die Beschwerdeführerin mit dem Aufschub der Zahlungspflicht bis nach ihrem Tod auf diesen Betrag faktisch verzichtet hat.

5.2 Das Gericht kann indessen ohnehin - wie unter Erwägung 2.1 ausgeführt worden ist - nur den Anspruch auf Zusatzleistungen in den Jahren 2008 und 2009 beurteilen. Fest steht bereits ohne jegliche zusätzliche Abklärungen, dass zumindest die Erbvorbezüge von gesamthaft Fr. 720'000.-- (Fr. 520'000.-- zugunsten der Söhne und Fr. 200'000.-- zugunsten der Töchter) als Vermögensverzicht anzurechnen sind, nicht aber der kapitalisierte Wert des Wohnrechtes, das die Beschwerdeführerin mit dem Heimeintritt weder weiter ausüben noch veräussern konnte und welches die Beschwerdegegnerin somit zu Unrecht mit Fr. 205'600.-- als Verzichtsvermögen veranschlagt hat (Urk. 9/22 S. 4).

Der Verzicht auf die Summe von Fr. 520'000.-- erfolgte 1977 durch den Ehemann, ist aber - wie unter Erwägung 3.2 aufgezeigt - der Beschwerdeführerin als Verzichtsvermögen anzurechnen, wobei der genannte Betrag unverändert auf den 1. Januar 1990 zu übertragen sowie erstmals per 1. Januar 1991 und ab dann jährlich auf den 1. Januar des nächsten Jahres bis ins Jahr 2001 um Fr. 10'000.-- zu amortisieren ist (Art. 17a Abs. 1 und 3 ELV sowie Schlussbestimmung der Änderung der ELV vom 12. Juni 1989). Dementsprechend ist erstmals am 1. Januar 1991 und in jedem weiteren Jahr ein Abzug von je Fr. 10'000.-- vorzunehmen, so dass per 1. Januar 2001 ein Verzichtsvermögen von Fr. 410'000.-- resultiert (Fr. 520'000.-- abzüglich Fr. 110'000.-- [=11 x Fr. 10'000.--]).

5.3 Der Verzicht auf Fr. 200'000.-- zugunsten der beiden Töchter fand im Jahr 2000 mit dem Abschluss des Abtretungsvertrages zwischen diesen beiden einerseits und der Versicherten andererseits, inklusive dem Erbvorbezug über diese Fr. 200'000.--, statt. Diese Summe ist unverändert auf den 1. Januar 2001 zu übertragen sowie mit dem oben

berechneten, 2001 noch Fr. 410'000.-- umfassenden Betrag, per 1. Januar 2002 und ab dann jährlich bis zum 1. Januar 2008, dem Jahr des von der Beschwerdeführerin gewünschten Anspruchsbeginns, um Fr. 10'000.-- zu amortisieren (Art. 17a Abs. 1 bis 3 ELV). Somit resultiert per 1. Januar 2008 ein gesamthaftes Verzichtvermögen von Fr. 540'000.-- (Fr. 610'000.-- abzüglich Fr. 70'000.-- [=7 x Fr. 10'000.--]). Hinsichtlich des Verzichtvermögens resultiert zudem bei einer Verzinsung zu 0,8 % ein hypothetischer Ertrag von Fr. 4'320.-- (Urk. 9/5 S. 2).

Unter Berücksichtigung des Anlagesparkontos mit einem Guthaben von Fr. 109'275.-- (Urk. 9/5 S. 2 und 9/15) ist im massgebenden Zeitpunkt per 1. Januar 2008 (Art. 23 Abs. 1 ELV) von einem Gesamtvermögen von Fr. 649'275.-- (Fr. 540'000.-- und Fr. 109'275.--) auszugehen. Der die Vermögensfreigrenze von Fr. 25'000.-- übersteigende Betrag beläuft sich auf Fr. 624'275.--, wovon 1/5, das heisst Fr. 124'855.--, als Einkommen anrechenbar ist.

Somit belaufen sich die anrechenbaren Einnahmen insgesamt auf Fr. 171'756.-- (Fr. 5'416.-- [Fr. 4'320.-- und Fr. 1'096.--] Zinsertrag, Fr. 124'855.-- Vermögensverzehr, Fr. 26'520.-- AHV-Rente und Fr. 14'965.-- Leistungen der Krankenkasse). Demgegenüber betragen die unbestritten gebliebenen anerkannten Ausgaben Fr. 60'429.--, so dass ein Einnahmenüberschuss von Fr. 111'327.-- resultiert. Damit liegt auf der Hand, dass für die zu beurteilenden Jahre 2008 (ab 1. Oktober) und 2009 kein Anspruch auf Zusatzleistungen besteht, ohne dass das Verzichtvermögen mittels nachträglicher Grundstückszuschüssen, beziehungsweise allenfalls bereits bestehender Unterlagen über eine solche Schätzung, genau zu bestimmen wäre. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Dr. iur. Reto Bernhard
 - Gemeinde Z.____
 - Bundesamt für Sozialversicherungen
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.